

10572441

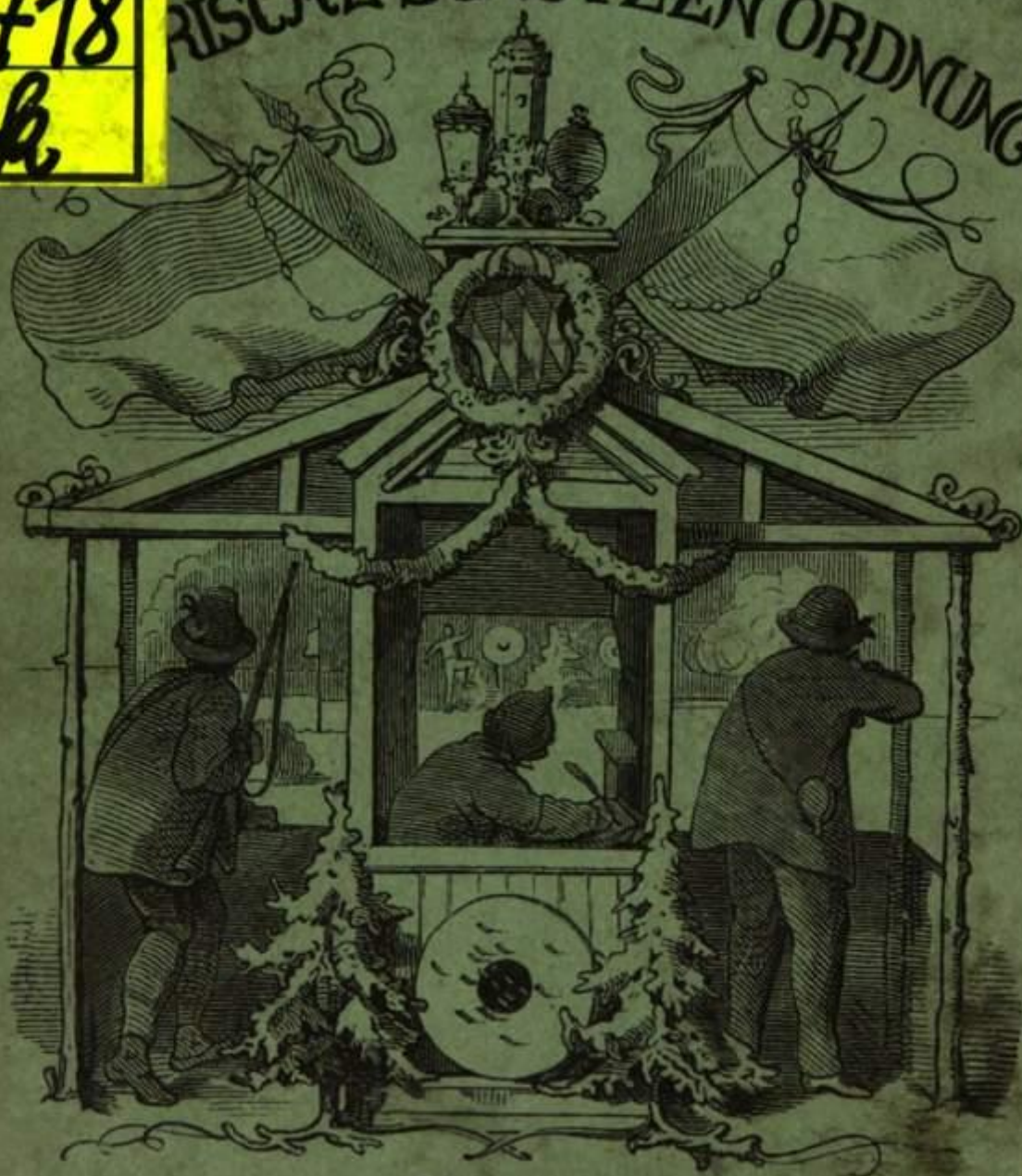
Bavar.

2478

h

I, 28

BRISISCHE SCHÜTZEN ORDNING



München

Verlag von Jul. Grubert.

85

Allgemeine
Schützen-Ordnung

für das

Königreich Bayern

vom

25. August 1868.



München.

Verlag von Julius Grubert.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben.

Wir finden Uns, in der Erwägung, daß die allgemeine bayerische Schützenordnung vom 21. Juli 1796 der gegenwärtigen Ausbildung des Schützenwesens nicht mehr entspricht, veranlaßt, zu verordnen was folgt.

Allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schützengesellschaften haben den Zweck, ihre Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen zu vereinigen, um durch fortgesetzte Handhabung der Feuerwaffe (der in § 53 näher bezeichneten Gewehre) und durch Förderung des Schützenwesens im Allgemeinen die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen.